

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLII. —

Breslau, den 1sten December 1813.

Patent und Instruction

wegen

Abwendung der Viehseuchen und andrer ansteckenden Krankheiten

ingleichen wie es bei eingetretendem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1803.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zu Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

K a p i t e l I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Kranken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nemlich im Herbst und Frühjahr muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrath, ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrath und der Gutsobrigkeit ben. Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stückes von allem gefunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden es der Ortsobrigkeit zu melden. *

Von der Anzeige des gefallenen Viehes einem Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh ungefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Gelbes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brühern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anreisen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber, muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Tristen des Rindviehes gelegen seyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckernechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen stehen hat, ^{Arten der Flecke} müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungsflüße sind, 4 Tage ^{Arten der Flecke} Stäubung und Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von dem erstern gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Einbruchs, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst, an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Ausnahme zum Meister, durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen pöhmischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Prüfung der Schlächter.

Ohne Gefahr für das Vieh kein Vieh einbringen.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorgeigen kann. Dieß muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwannige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, auch auf ein es nicht in den Markort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorgeigt, aber an den. sich behält und verbunden ist, demnachst es dem Käufer mitzugeben.

§. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen pöhmischen Provinzen ist, 8 Tage lang, von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Äußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeyobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen, darf kein Hirte solches in die Herde aufnehmen.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe, gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeybehörden der Orter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorgeigen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen

Form der Atteste.

solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindefiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

Von Untersu-
chung des
Viehes an der
Grenze und
der Quaran-
tainezeit.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeybehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Bollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Orten werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Preußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maßregeln
beim Erkran-
ken des einge-
henden Vie-
hes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrath gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung
der Revisions-
atteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Bollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-
quarantaine.

§. 17. Aldann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeyobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsorte vorgeschrieben, woselbst jeder Grenz-Revisionsspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Füttern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren,
wenn krankes
Viehe bei der
Revision.

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke so gleich getödtet, und die Heerde beim Weisertreiben unter rechtl. digne sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers bergestellt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück

Stück entbebt und todt geschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Herde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgeführt werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Herde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgeholt, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen pöblnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wackerhauen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Urtheiles oder von Krankheit des Viehes, der Polizeybehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Beforgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen pöblnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Dörfern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeyobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Dörfern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchsutter ist, nicht gelassen werden.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Herde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeyobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Urtheil aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

§. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben werden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

§. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und gifffangende Sachen, als: rohe Häute,

und wenn es beim Schlachten oben gelunden wird.

Vorsichtregeln beim Vieh aus den ehemaligen pöblnischen Provinzen.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

Gifffangende Sachen dürfen nicht ein-

gebracht wer- Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Riadfleisch, Dünger, un bearbeitete
den. Wolle und Rauchfutter aus selbiger weber eingebracht noch eingelassen werden.

Kapitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Aus-
bruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung
der Gemein-
schaft des an-
gesteckten
Orts mit
andern.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne aus-
drückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen
dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so
wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark
kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt
ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn
sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Ge-
schäfte gehabt haben.

Verfahren bei
Übertretun-
gen.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit
derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende
Sachen aber nach dem angestekten Orte zurück gesandt. Kann dieß ohne Berührung
anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie ver-
brannt werden. Menschen, die als Einwohner des angestekten Orts erkannt werden
und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und die-
se hat selbige der Obrigkeit, zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung
der Viehmärkte
und Ver-
fahren beim
notwendigen
Wiedankauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte
und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besag der Höfde, oder zum Schlachten
Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrig-
keit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche
das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, wechhalb der Kreis-
ber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeybehörde des Orts sich zu melden.

Anlagen der
Hunde

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und
nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen,
wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von
den benach-

§. 28. Von den mit dem angestekten Orte grenzenden Ortschaften werden Wa-
chen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus
selbi

festigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angestreckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Anordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maassgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu verweilen.

§. 30. Diejenigen Dörfer, welche mit dem angestreckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgen: eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67. festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung verweilt.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbefitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit, dem Gemeindevorsicht anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsicht anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umsäut, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsicht, daß keine äußere Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes sey, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Weisethn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsicht die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgefordert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Kinde Vieh zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Kinde Vieh und giftigende Sachen von demselben fortgebracht werden.

§. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einzünden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, wobeist es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber

batten und in Revisionen überlassen

den

Absonderung bei den Gemeinschaften, Holzungen, Mühlen.

Die Hirten müssen umgefallen, es erkranktes und verweilt gehaltenes Vieh melden.

fernere Anzeige des Gemeindevorsichters und einstweilige Sperrung.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einsinken, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrath und Physikus.

§. 34. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Beziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden, Vorschriften und dem Abdecker ist das Ableben und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrath.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittlung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einsehen.

Ihre Entscheidung für die Haut.

§. 37. So lange das Ablebern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Deffnung und Sektion unentgeltlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Ablebern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A) Wenn das Vieh auf der Weide gethet.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Ertrankte todt geschlagen wird.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen, muß alles ertran-

ken.

fende Kindevieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkrankt, muß ohne Zeitverlust abgefondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht, und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Wasser u. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusehenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergiebt sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Kindeviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

Verfahren bei Absonderung im Quarantainestalle, nach Untersuchung.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Kindeviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Befehlung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkrankte abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Abduktionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

Verfahren, wenn das Erkrankte abnimmt.

§. 42. Jeder Besizer eines Kindeviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angeordneten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 43. Bei der Kindeviehherde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, wie

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Herde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden, haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der Viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle gehalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehherde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranlassen, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbefizer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Herde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst demjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des erkrankten Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Säure weggebrochen, und kleine Brücken über Gräben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Kisten zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertritten desselben zu meiden.

§. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis ^{Sperrung des} derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, ^{Sperrung des} mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des ^{Stalles} Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die ^{Stalles} Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des ^{Stalles} Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gebrühten Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestan- ^{Sperrung} den, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen ^{des Gehöftes} des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindvieh- ^{Stalles} stand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafstellen oder in Buchten untergebracht werden.

§. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Duarantaineställe, müssen gleich nach ^{Größe, Lage} dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von ^{und Art der} Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß ^{der Duarantaine} der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem er- ^{stall} sten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48stündige Duar- ^{antaine} antaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser ^{antaine} Duarantaine, untrüglige Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden wer- ^{den} den, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besich- ^{tigt} tigt ist, und diese dessen Wiederausnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen ha- ^{ben} ben. Diese Duarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität ^{irgend} irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt seyn, und dergestalt ange- ^{legt} legt werden, daß von selbigen das kranke Vieh ohne Triften und Hütungen zu berühren, ^{nach} nach den Grobställen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

§. 50. Für jeden Duarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenom- ^{men} men. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch ^{zur} zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

- 1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
- 2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
- 3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
- 4) die Ställe täglich zu lüften, mit lustreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täg- mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
- 5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Duarantaineställen und dem übrigen Rindvieh ^{des} des Dufes, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müs- ^{sen} sen in den Duarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäftes anzuweisenden ^{Ställen} Ställen.

Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränk für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung sofort abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter. Besetzung eines Menschen zum Tödtten und Verscharrn des Viehes.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angefaßt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transport gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemand im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betheiligen lassen, in sofern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angefaßte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das Letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Abduktionen, das Vieh zu öffnen.

Verpflchtung dieses Geschäftes zu übernehmen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrath dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäft treu und genau vorgefanden, aus der KreisKasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem Letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 57. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

Bevorzugen
wenn man die
mit dem Stück
vergraben

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Lage der Grab-
stellen.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht versättet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Beschaffenheit
der Gruben.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben, und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalk bedeckt werden.

Verbot des
Ablederns.

§. 60. Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Salz heraus zu nehmen, oder Euder auszuscheiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Langer und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der böseartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

Zutheiligkeit
der Obduction
und Verfahrn
dabei.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, ausgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Heimliches
Vergraben.

§. 62. Fällt in den Herden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Wfseher, angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Verfahren
beim Umfallen
eines Stück
Viehes in der
Herde.

*Aufhebung der
zur Verhütung
führenden Gemein-
schaften.*

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindvieh dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

*Bei Hütung
und Tränken.*

§. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Tristen, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgeplügt werden.

*Absonderung
und Verthei-
lung der Hüt-
ungsreviere.*

§. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Dörtern eingerichtet, und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

*Vorsicht bei
Mühlen-Holz-
und sonstigen
Fuhren, in-
gleichen bei der
Ackerbestellung*

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern, und nöthigenfalls auch von den benachbarten Dörtern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

*Deßgleichen
beim Holzen.*

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inscirten, mit Einwohnern aus andern Dörtern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Dörtern nicht zusammentreffen können.

*Verbot der
Ausführung
des Viehes
und giftigan-
gender Sachen*

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchsutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 69. Hofdienste, Krieges = Kreis = so wie alle Gattungen von Vorspannjuh- Verbot der
ren außerhalb des Ortes und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb gen des Orte-
desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Kin. viehes, zur Ab- dienstes und
sonderung des kranken, Reinigung der inscirten Ställe, zum Austragen, Baden, so Vorspannes.
wie zu den Fuhrn des Mistes aus denselben, keine Hofdienste gebraucht werden.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder Reisejur. d. r.
dessen Feldmark führen, ist aufzuheben: den Reisenden, so wie den Posten und Extra- Weg.
posten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen
Posthaltungen nach andern Dertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffent-
lichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen, wenigstens in der ersten Zeit, Wachen
vor dem Orte gestellt werden.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen Verbotes
nicht nach andern Dertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Ver- Ausgangs der
bote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich aus- Menschen.
weisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Ortes, so muß der Küster, und wenn Verhalten der
nür ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst ver- Geistlichen,
richten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch gestattet, Hebammen
er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem und Stifft-
Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in anten beim
welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleidung mit Eßig- Belagen des
dämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden Orts.
durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Ver-
richtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath
und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krank-
heit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie Verbot der
auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wall- Aufnahme der
fahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Kurwärtigen,
Verbot allgemein bekannt machen. insich den der
Wallfahrten.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchsutters zum Bedarf der Einwoh- Sindel mit
ner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Vieh und
Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, wel- Rauchsutter
cher solches aber dem Landrath zur Genehmigung anzuzeigen hat. im Orte.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vor- Vorsicht beim
schriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes Schlagens.
bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter
und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin
sehen,

sehen, ob in den innern Theilen des Viehes, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verschärrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen, verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung berer in oder außerhalb des Orts, eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fälle Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Kinviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Orter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Orter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrath gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses Aufsehers, wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen vorstehenden Einschränkungen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestimmung der Wächter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. 2c. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle steht.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. May auszutreiben.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückgehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so zeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. 2c. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtzeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortbauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelauten ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachen und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51 und 52. ein.

§. 86. Auf den infizirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Wegen der Pflichten, die bei den Kästalten anzustellenden Personen.

Fälle der Absonderung von vorstehenden Vorschriften.

Früheres Einfallen und späteres Austreiben des Viehes.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

Sperrung des Gehöftes.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87., hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Voril des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchem er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Mist gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gesfüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angelegt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. 2c. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 2c. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfleistungen und Hülfzufuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

Sperrung einzelnen beherrschter Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerkern und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

§. 93. Alles was vorsehend für die Dertter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht insizirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Kind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle insizirte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantainehäule und Grabstellen angelegt sind, mit einer Posirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

§. 96. Sollen die im vorsehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgeetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, find die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magisträte und Polizeivorsteher; alle Vorschriften die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatgeschäfte zu besorgen hat.

Klein. wo die
Vorschriften
nicht zu thun
oder nicht.
Aufhebung
der Märkte.

Wie es in Re-
sidenz- und
Handelsstäd-
ten zu halten
ist.

Anwendung
des Vorse-
henden auf
andre Städte.

Wer in Städ-
ten die Anstal-
ten anzuord-
nen und auszu-
führen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den
Pflichten des
Aufsehers.

§. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in sofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angeordnete Personen ihre Pflicht erfüllen, und das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angeordnete Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen, bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuwehren und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letztere verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstaten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeyvorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusehen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des
Revisors beim
kranken Vieh.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44. Revisors des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Reiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und

in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. beschäftigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes, muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide geht, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50. und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfsen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angelegten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53. 55. 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfsen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

Stützstellen der übrigen angestellten Personen.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angelegten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Dörfern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorrichtungen sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen, sind nach Maafgabe der für sie erteilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidigt werden.

Von der Ertheilung und schriftlichen Anweisung.

Wem die Direction obliegt.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, wovon ein Steuerrath nicht wohnt, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrath angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben anzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obduktionsverhandlungen beizulegen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalsnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Behandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Dörtern und Dörfern, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magisträten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeyvorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den denselben Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschussweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Referent
bei dem
Kreis-
Physikus
in
Breslau
am
18ten
März
1848.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medizinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medizinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medizinalkollegien das Obermedizinalkollegium und für dies letzte das Medizinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirektorium.

Verordnete
Beauftragte
des
Landraths
am
Kreisphysikus.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitem Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzusatteln; auch sind die Kammer und Medicinalkollegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzusatteln.

Fälle der un-
mittelbaren
Berichter-
stattung an
die höhern
Behörden und
Wachsprache
der nächsten
Behörden unter
einander.

§. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Stellvertreter die Direction hat, auf diesen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

In welchen
Fällen das
Vorherge-
sagte auf
Et. verordnete
u. Stadtphysi-
ci Anwendung
findet.

V i e r t e A b t h e i l u n g .

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Stellvertreter die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Von der Ver-
pflichtung, die
Aufsicht im
Orte zu über-
nehmen.

Auch Pöbelige
und königliche
Offizianten
sind dazu ver-
bunden.

In welchen
Fällen eine
Vergeltung
erfolgt.

Bestellung der
Wachen und
Wärter.

Von den fer-
nern Oblie-
genheiten des
engestrichen
Ortes.

Verhältnis
der Obrigkeit
und Gemein-
de bei diesen
Vergeltun-
gen.

Was die
Kreisasse zu
vergüten hat.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Pöbelige, besonders an solchen Orten, wo die Polizeibrigade nicht anwesend ist. Auch königliche Offizianten sind verpflichtet, auf Verlangen das Land- oder Steuerraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

§. 114. In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zusetzt oder nicht.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen, muß der Ort selbst geben.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhrn und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angekehrt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, befristet, und wenn ihr Geschäft die Ansehung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forstare herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhrn geschehen unentgeltlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei andern Kommuneanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wärter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Befristung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maasstabe.

§. 118. Aus der Kreisasse wird bezahlt, die Vergütung für den angekehrten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfsen der Hirten, für den am Orte zum Abden des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Eddung

tung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 119. Die Vergütungsätze, für die bei allen diesen Anstalten angelegten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle, des Steuer- Bestimmung der Höhe der Vergütung für die Thiere der u. s. w. raths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

§. 120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das Kranke aber zum zten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt, und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Aore aufgenommen. Bestimmungen für das Vieh.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten er- Zusweilen Fonds (Vieh) erfolglos. kranken Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zur ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhrn von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhrn geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bestattung der Grabsstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen. Stellung der Sperre wachen und Lieferung der Bedürfnisse.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

X r r r

§. 124.

Reinigung der Ställe und Vorrichtungen dabei.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

- 1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Mist in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.
- 2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.
- 3) Krippen und Kraufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gesorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.
- 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.
- 5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oefnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe $1\frac{1}{2}$ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Läden, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erkränkt werden kann.

Verhalten des Gesindes, besonders beim Weidweiden.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Atteß des Aufsehers ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingerhet sich mit diesem Atteße rechtfertigen.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh, darf nur Pferden und Schaafen des Eigentümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsichters von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchsutters nie Statt finden darf.

Verbot in
Ansehung des
Rauchsutters

§. 127. Die Einwohner in dem angestekt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Verbot des
An- und
Verkauf des
Rindviehes.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu überlünchen, Krippen und Kausen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Wie es mit
den Quarantaineställen zu
halten.

§. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Unterhaltung
des Steinpflasters.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130. Das Lobden des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreter, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Herde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbefizers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, soviel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe u. Absonderung des kranken Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß erteilt.

Vorsichtregeln bei der Besetzung des Viehes

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbefizern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu neesenen Vieh besondere Hütungsstelle, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64 — 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Tristen und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellen der Schulzen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hieslandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angezsetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des frankten Viehes.

Von Anwendung verchiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder frankten Viehes, bei den Abduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbefizer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58 angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Talg herausnehmen noch Euder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

Pflichten des Scharfrichters.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Anfügung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Derter möglichst vermeiden, von Rindviehherden aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindvieh des Orts, so wie auch mit dem Rindvieh aus andern Dertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Scharsheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufes dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der

der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Orten, wegen der Vorfichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gesalenen Vieh angelegten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140. Dagegen darf kein Kirdvieh, Rauchsutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Kirdvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zufage, daß bei einer sich gedüßerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Kbrper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwicklung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate nach dem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Verbot des Verkaufs von Vieh aus dem Orte und des Rauchsutters und Düngers.

Verbot des Durch- und Uebertritts. Von Aufhebung der Märkte.

Vom Schlachten des Viehes.

Von Anlegung der Hunde.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet u. vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

Vorbereitungs- u. Heilmittel.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

Vergütung,
Hülfsleistung
und Direction.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum,
nach welchem
d. Beendigung
der Krankheit
zu bestimmen.

§. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte ausgebrochen hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

Vorschriften,
um die Ausartung
der Krankheit in
eine wirkliche
Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen, Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung eines und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen
Fällen die
Krankheiten
für zweifelhaft
zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gesunden Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern, muß auch der angeordnete Versuch, über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem

Wie alsdann
zu verfahren,
und wann sie
für die Seuche
zu halten ist.

einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Verschiet dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Bestungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Bestungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Bestungsstrafe verurtheilt; sind sie aber um Gewinnes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Bestungsstrafe Statt finden.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindegewässer, Hü- tungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Bestungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verurtheilt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatze, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Bestungsstrafe verurtheilt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöht werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verurtheilt. §. 14. und §. 23.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande

Bei Verbreitung d. Seuche

Nach dem Grade der Verschuldung.

Bei Vergiftungen der Weiden ic.

Außer dem Falle der Verbreitung.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen, aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheitsfälle

ten und Sterbefälle.

Auf falsche Atteste.

Landes sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorleser des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorleser, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeybediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Bestrafung, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschieht, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 — 17. inclusive.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorlesern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Bestrafung, §. 19.; und eben diese Strafe verwickeln Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorlesern anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75.; so wie auch die Gemeindevorleser selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

Bestrafung auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Bestrafung:

1) Viehbefitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angeklebt ist, bei dem Gemeindevorleser, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorleser, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Dörtern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Dörtern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Dörtern, Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen

sein Ort abgeforderten Hütungen, Holzungen und Bezirkungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterbepatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inscirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgeforderten Hütungs- Holzungs- und Ackerungs- Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Begräbnisstätten abgeforderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Döfen verrichten. §. 63 — 66.

7) Diejenigen, welche aus dem inscirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehdtes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inscirten Orte Deffnungen der gestorbenen Ställe vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Laig herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach heftiger Seuchenkrankheit Rauchsutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus, und zu den inscirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des inscirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbepatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbepatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angelegt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wesentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achtägigen Gefängnißarrest in der

der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

§. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Bestrafungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Taig herausnehmen, Euter und andre Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe findet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Orten bei der Sperrung eines Schößtes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Gelbbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angeordneten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Deffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbefitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Lantrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem insicirten Orte Rindvieh, Rauchsutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs- Holzungs- und Weaderungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Döfeln Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Orten durch den insicirten Ort oder über dessen Feltmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit ausgebrocht hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchsutter, was über den Krankenplätzen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Bestenungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofdienste nach andern Feldmarken oder Dörfern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst, Hofdiener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des Kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Baden, Brechen und zu den Föhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33. 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschieden, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansfage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthl. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthl. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Suchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeygeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeybehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe erteilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeystrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehreisner zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwir:

Fälle der klei-
nen Polizei-
strafen.

Bestrafung der
Theilnahme.

verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch unter die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder willkürlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Bestrafung. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4 wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeystrafen von 8 bis 14 tägigem Gefängniß unterworfen.

Strafen der
Patent-Ver-
stöße

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeystrafen von 6 wöchentlichem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr, sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf so ann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Gefängniß der
Landrath's-
kleine Stra-
fen zu vollzie-
hen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Bestrafungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

Was hierbei
dem richterli-
chen Ermessen
zu überlassen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreis- und Provinzial-Kassen fließen sollen, jedoch in Denunziationssälen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denunzianten gesetzlich zustehet.

Wohin die
Geldstrafen
fließen.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Patents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landrathen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf angewiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Bekanntma-
chung.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Vero Krieger's- und Domainen Kammern, Landrathen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigen-
wie

wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeldung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Boff. v. Golbbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Formular

zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses ber
hat, daß er
Abzeichen an den
Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit
von
Farbe mit
abgegeben lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei
den
18
Sich hier angezeigt hat.

Siegel.

N. N.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche besaunte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rindpest, Rindviehstaupe, Viehpest, achte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Ueberdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindvieh nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Ge-
ne, daß, wenn sie bei ihrer Erstbekung verkannt oder auch verhaltenlich wird, sie schon in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänz-
zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistens theils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stüder und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athembolen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch ge-
wis mit dem zweiten Tage derselben gemeinlich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schauern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfind-
lich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athembolen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thranend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließet sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässericht oder schleimigte, in der Folge aber mehr eiter-
artige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Ra-
chen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlatm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und des-
wegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich ge-
wöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgetet.
Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo so-
dann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängst-
lichen Keuchen und starken Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne
sonderliche Zuckungen zu frepiren pflegt.

Zustand des gefallenem Viehes.

Bei dem gefallenem oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener
Haut siehet man vom Blute strogende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr
dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande,
und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während
der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen
roth, und gemeinlich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar
bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf densel-
ben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe
als

als gewöhnlich; das Zwergfell meistens natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrtheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Hüp- tern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausge- dehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrtheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gesallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte dann seyn, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig seyn sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind missfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und se- hen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie, bei dem bloßen Be- rühren aus einander gehen. Selbst bei Hüp- tern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand fin- den. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht wider- natürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus. Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrtheils bestiger entzündet. Doch trifft man in den dik- ken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ih- rem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nö- thig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vor- züglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frisst das Vieh, wiederkäuert, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

- 2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Juni, Juli, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
- 3) Bei der Viehpest hat das Vieh thranende Augen, die in der Folge eitern. Aus der Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eitrartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich ab, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieß ganz andere. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frist und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepiert ist, ob sich gleich Krefluft, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.
- 4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.
- 5) Das Vieh schäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
- 6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und branndigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magens und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Hauptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.
- 7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Kaze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gesunden oder

oder geödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide verarsachen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Ähnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistens. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtig Entzündungszustand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenem Schwanz umher, siehet wild um sich. Spiget die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit schreiet und reißt es die gewissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund siehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geißelt stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende eiterartige und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigefügt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneyen nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hitzige Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzet.

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkómmen wieder ergeteilt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schienen, sind seit gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen scharfen Stelle wie mit einer harten, beinahe steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborren hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird müde, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukáuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare stráuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sámmtliche Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinsten Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhast, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentliche Sitz derselben. Sie ent-

enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle vermach-
ten, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorren, voll Eiter, und
an vielen Stellen wirklich brandig.

Beilage B.

Vorbaumittel gegen die Viehpest

und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehs.

Manuñert sich unter einer Herde Rindvieh die Viehpest; so sind, um deren weitere Ver-
breitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem Aus-
schenkranke in einem Stalle gefunden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunig-
ste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibschwellung leidet, müssen zuvörderst
Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben
werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trüchtige Kuh, werden 8 Loth,
für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres
Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöst, und demselben
frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Sa-
cken bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter
aber, am Laristage nur Haxel von leichtem Stroh erhält. Wenn das Präservativmittel, wie
bei Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Klei-
wasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück
Hausseife mit Salz eingerieben, und Dekl. bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Bruh am Kader, oder sogenannten Lappleter ein Haar-
seil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vielschichtige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den
ganz vorzüglichen Nutzen der Bitriolsäure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann daher
den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug empfeh-
len. In neuern Zeiten sind mit der überlauren Salzsäure Versuche unternommen worden,
die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel ge-
hörig zubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Bitriolsäure,
so wird sie, sonders Zweifel, besonders bei dem ärarern Landmanne, der die Kosten scheus-
et, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art an-
gewendet.

In ein Maas gemeines Wasser werden 2 Loth Bitriolöl, und zwar nach und nach
getropfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzt, und das Gefäß worin es erhalten
ist, wohl gar zersprengt werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauer-
trout, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießt, solches
mit Aleie vermischt und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese

diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wann das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortzufahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertrank nicht von selbst saufen wollen; so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen sucht.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Eßig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Bieressig brauchbar ist, räudern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande, wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetaucht, und wieder ausgebrüdet worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholet werden muß, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu äußern anfängt, verlohren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche angewandt werden, mit Spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eite und offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna würksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Däsen oder starke Kuh, 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebissnen Viehe des Morgens nüchtern heizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh, von dem übrigen gesunden so gleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehherden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Kraeueyen mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaftesten Gebrauche, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem einmal befallene Vieh, ist, nach oft wiederholten und unzweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verrotten gewesen, und haben weggenommen werden müssen. Niemand hat der Krankheit Grenzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnellste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem Kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hilfe man mit Gewisheit rechnen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

Verordnungen der Königlichen Preussischen Regierung.

Nro. 241. Betreffend die zu dem Patente wegen Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1803 hinzuge tretene Abänderungen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizey im hohen Ministerio des Innern vom 1ten c. treten zu dem Patente wegen Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1803. noch folgende Abänderungen hinzu:

- 1) Das in Beilage B. angerathene präservative Verfahren muß wegfallen, und alles Curative wird untersagt. Nur die Salzsäuren oder übersalzsäuren Käußerungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstaltungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts statt finden.
- 2) Personen, welche Viehbefitzer zu Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind, als besonders gefährlich, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.
- 3) Außer dem, §. 33. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die 2 scheinbar gefunden Stücke, die während der letzten 8 Tage dem kranken oder gesunkenen Viehstücke zunächst gestanden, wenn es nemlich nicht auf der Weide, sondern aufgestellt gewesen ist.
- 4) Das im IV. Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich, ist auch in der Rinderpest bey Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

- 5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden.
Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.
- 6) Aus gleichem Grunde ist in den von der Rinderpest angestechten Orten die Anlegung der Krankenhäuser und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §§. 39. 40. nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.
- 7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angestechten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.
- 8) Die Vorschrift im §. 31. ist nicht für alle Fälle auf zwey Meilen zu beschränken, sondern es werden nöthigenfalls auch größere Districte, nach dem Ermessen der Königlichen Regierung, festgesetzt werden.
- 9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstellungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöftes vollkommen gesichert ist, und wenn 8 Tage lang seit dem zuletzt gefallenem oder getödteten Vieh kein Stück wieder erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Vieheigenthümer oder seine Dienstkleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansehung des Viehes schuld sind, kann keine Entschädigung statt finden. Wo die Verschuldung geringer, und das Erkennen frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Königl. Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob dienestben dem Kranken gestandenen und getödteten 2 gesunden Stüde zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Lödtung, Sperrre und Parzellirung des geündes Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung streng gehandelt, und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Vieh-Abtheilung kann nicht vergütigt werden.

Was wegen Sperrre einzelner Gehöfte und Druschschaften, wegen Reinigung der Gehöfte ic. festgesetzt ist, muß auf das strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen hinlänglichen Vorsichtsmaßregeln, von der Königl. Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

In Betreff der seit zwei Jahren an den Grenzen des hiesigen Regierungs-Departements etablirten Quarantaine-Ämter wird zur Vermeidung jeder Entschuldigung wegen Mangel an Kenntniß, nachstehendes wiederholt in Erinnerung gebracht.

In dem Departement der unterzeichneten Regierung befinden sich 5 dergleichen Ämter:

- zu Bralin, in dem Wartenbergischen Kreise,
- zu Ulschütz und
Bodzanowitz } in dem Rosenbergischen Kreise,
- zu Klein Dombrowka im Beuthenschen Kreise,
- zu Zabrzej in dem Pleßner Kreise.

Alles ausländische Rind- Schaaß- und Schwarzvieh darf nur über diese Ämter in das hiesige Departement eingehen.

Jede Heerde, jeder Haufen, auch jedes dergleichen einzeln eingehende Stück, welches ohne das von einem der genannten Ämter ausgefertigte Quarantaine-Attest tiefer in der Provinz betroffen wird, wird sogleich angehalten und der Treiber zur strengsten Untersuchung gezogen. Ohne vollständige Gesundheits-Atteste, und ohne Versicherung, daß es keiner der Rinder-Pest verdächtige Gegend nahe gekommen ist, (conf. No. 237. des Amtsblatts ad a. des Publicandi vom 8. Nov. c.) darf auch über diese Ämter durchaus kein ausländisches Vieh einlassen werden. Das fremde Rindvieh hält nach Maassgabe der in den ausländischen Provinzen herrschenden Gesundheit oder Seuche eine Quarantaine von 2 bis 21 Tagen innerhalb den Schranken.

Auf jedem Quarantaine-Platze erhalten die Rinder-Heerden das benötigte Rauchfuter in billigen Preisen.

Sobald die festgesetzte Quarantaine-Zeit verfloßen und die vorgeschriebene Revision vollzogen ist, wird den Treibern nach vorgängiger Entrichtung der Quarantaine-Gefälle von dem Ämte ein Quarantaine-Attest ertheilt, in welchem bis zum Orte der Bestimmung der Name des Eigenthümers, die Straße, auf welcher der Trieb fortgesetzt wird, die Nacht-Stationen, auf welchen durch vorausgeschickte Boten der Futters-Bedarf bestellt wird, verzeichnet sind.

Jede Heerde bekommt bei dem Abgange zugleich eine Begleitung, die nach Umständen verdoppelt und noch mehr verstärkt wird.

Auf jeder Nacht-Station muß die Heerde von der Orts-Polizei revidirt, und der Befund der Revision auf dem Quarantaine-Attest schriftlich vermerkt werden.

Wer:

Werden diese Vorschriften und die den Begleitern erteilte Instruction nicht in allen Punkten befolgt: so wird die Herde mit den Treibern, wo dieselben betroffen werden, bis zur Entschreibung des Creis: Landrätblichen Officii oder der Regierung angehalten.

Auch darf zu keinem der Viehmärkte eine Herde oder selbst einzelne Stücke zugelassen werden, welche mit dem erwehnten auf jeder Nachstation gehörig beschriebenen Atteste nicht versehen ist. Eine dergleichen Herde wird vielmehr sogleich an einen entfernten Ort getrieben, und nebst den Treibern unter die strenge Quarantaine: Wache gesetzt. Desgleichen darf das einheimische Vieh zu keinem Viehmarkte zugelassen werden, wenn desselben Gesundheit durch ein besiegeltes Attest der Orts: Polizei der Heimath nicht nachgewiesen ist.

Das Schaaf: Vieh paßirt, insofern desselben Einlaß, wie gerade jetzt, nicht verboten ist, ebenfalls die Revision eines der Quarantaine: Aemter, und es muß dasselbe mit Gesundheits: Attesten versehen seyn, und mit einer Bescheinigung, daß es keiner der Kinder: Pest auch nur im geringsten verdächtigen Gegend nahe gekommen ist.

Auch das Schwarzvieh, wenn gleich dasselbe mit den, wie bei dem Schaafvieh vorgeschriebenen Attesten versehen ist, darf nur über die genannten Quarantaine: Aemter, welche diesen Eingang attestiren müssen, in das hiesige Departement eingetrieben werden.

Wird dergleichen ausländisches Schwarz: Vieh ohne Quarantaine: Attest, wo es immer sey, betroffen, so wird dasselbe festgehalten und die Treiber werden zur Untersuchung gezogen.

Schlüsslich herrscht Bezug genommen, auf die Bekanntmachung wegen der bei der gegenwärtig herrschenden Kinderpest verfügten Suspension der Viehmärkte vom 23ten October c., so wie auf die Verfügung, den Einlaß des fremden Viehes aus dem Herzogthum Warschau betreffend, vom 8ten m. c., (No. 237. des Amtsblattes), ferner auf die Beantwortung vom 20sten Septbr. c. Pag. 466. des Amtsblattes, auf das Avertissement wegen der in einigen Creisen ausgebrochenen Kinderpest Sig. Frankenstein den 12. Juld, Pag. 462 des Amtsblattes, und endlich auf das Verboth der Einfuhr der den Kinderpest: Stoff tragenden Waaren Sig. Breslau den 25. May c., welches in dem bereits erwehnten Publicando vom 20sten September c. erneuert worden ist, unter wiederholter Verwarnung, bey strenger Abndung kein krankes Vieh zu verheimlichen, sondern sofort von dem Erkrankten den Orts: Gerichten zur weitern Benachrichtigung des Landraths und Physici: Anzeige zu machen.

P. D. K. Novbr. 601. Breslau den 26ten November 1813.

Polizei: Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 242. Betreffend die Abgabepflichtigkeit der Referendarien:

Da höhern Orts zur Frage gekommen,

wiefern Referendarien zu Communal- und andern öffentlichen Lasten ihres

Aufenthalts: Orts herangezogen werden können,

so ist in Betracht dessen, daß ihr Zustand ein bloßer Bildungs: Zustand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten, dahin entschieden worden: daß sie nicht in die Cathegorie der Orts: Einwohner gehören, nicht zu den Schutzverwandten gezählt.

gezählt, und mithin also auch nicht zu den von diesen zu tragenden Gemeindefassen und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen verpflichtet werden dürfen.

Da es jedoch in Hinsicht der Staats-Lasten nicht darauf ankommt, ob jemand Einwohner eines gegebenen Ortes, sondern ob er Staatsbürger ist, und die Beiträge dazu am zweckmäßigsten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, so sollen die Referendarien von den zu dergleichen Kosten an dem Orte ihres Aufenthaltes ausgeschriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, sondern dazu nach den allgemeinen Grundsätzen gleich den Einwohnern concurriren.

Nach diesen Bestimmungen haben die Magisträte und Servis-Deputationen auf das genaueste sich zu achten.

M. IV. Novbr. 2210. Breslau den 19ten Novbr. 1813.

Militair- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 243. Betreffend die Bekanntmachung des Tarifs zur Besteuerung der Brenn-Materialien.

Durch das 20ste Stück des Amtsblatts und vermittelt der darin enthaltenen Verfügung Nro. 138. vom 10ten Mai c. pag. 317. ist zwar schon der neue Tarif zur Besteuerung der Brenn-Materialien vom 20. März dicti anni publicirt worden. Da jedoch in diesem Tarif einige Rechnungsfehler vorgekommen, auch einige Holzarten ausgelassen sind; so hat derselbe neu entworfen werden müssen.

Den Accise-Comptern und dem Publico des hiesigen Regierungs-Departements wird daher dieser neu entworfene, Uns vermittelt Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 5ten hujus mitgetheilte, unten abgedruckte Tarif zur Besteuerung der Brenn-Materialien in Breslau und in den übrigen Städten des hiesigen Regierungs-Departements, hiermit zum Nachverhalt und zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Nach diesem rectificirten Tarif müssen also vom 1sten December d. J. an die Gefälle von den in die Städte eingehenden Brenn-Materialien, Seitens der Accise-Compten erhoben, und von den städtischen Einwohnern ohne alle Ausnahme prompt entrichtet werden.

Daß übrigens nach den Sätzen dieses Tarifs auch die Holz-Accise da, wo solche fixirt ist, regulirt werden muß, versteht sich von selbst.

Breslau, den 23sten November 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

T a r i f

wonach in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Brennmaterialien zu versteuern sind.

No. der Postionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maas.	Dessen Dimensionen-Verhältniß.	Cubic Gehalt.	Cassac. Betrag.		
					rel.	sgl. br.	
I. In der Stadt Breslau.							
1	Weiches Holz, wozu gerechnet wird, Kiehnenes, Tannenes, Pappel und Espenes. Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen oder 3 Fuß, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Berliner Elle od. 1/2 Fuß Mehrmaaß um 1 sgl. 1 br.	Klafter	6 Fuß hoch 6 Fuß breit 6/4 Berliner Elle oder 3 Fuß Klobenlänge	108	—	6 4	
2	Dergleichen Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen oder 3 Fuß, so steigt die Abgabe für jede 1/4 Elle, oder 1/2 Fuß Mehrmaaß um 6 sgl. 3 br.	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	7 9	
3	Eichenes und. Erlenés Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaaß um 1 sgl. 2 br.	Klafter	6 Fuß hoch 6 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	108	—	6 10	
4	Dergleichen Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaaß um 6 sgl. 10 br.	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	11 —	
5	Buchenes, Birkenes, Eichenés und Kisternes Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaaß um 1 sgl. 3 br.	Klafter	6 Fuß hoch 6 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	108	—	7 6	
6	Dergleichen Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaaß um 7 sgl. 4 br.	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	14 3	
7	Holz, so Fuerverweise eingebracht wird, ohne weitem Unterschied:						
	1 Fuher mit 4 Stall-Pferden bespannt zu	2 Klaffern	—	12 8	
	1 — — — 3 — — —	1 1/2 —	—	9 6	
	1 — — — 2 — — —	1 —	—	6 4	
	1 — — — 1 — — —	1/2 —	—	3 2	
	1 — — mit mehr als 2 Grasspferden bespannt zu	1 Klafter					
	1 — — mit 2 Grasspferden und weniger bespannt zu	1/2 —					

K a a a

No. der Sectionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maaf.	Dessen Dimensions- Verhältniß.	Cubic- Gehalt.	Gesäll- Betrag.	ref. fol. dr.
	Die Versteuerung nach Fuder findet nur dann statt, wenn diejenige nach dem Orts üblichen Maße, wegen einer ungewöhnlichen Art der Auf- ladung oder wegen Vermischung der Holz- Sorten, ihrer Qualität, oder der verschiedenen Klobenlänge nach, nicht statt finden kann.					
8	Riehn, so Karrenweise eingebracht wird		Karren			
	Beim Eingange in Fudern wird derselbe gleich dem Holze versteuert					5
9	Reisig starkes		Schock			4
	— schwaches		dito			2
10	Holz-Kohlen		Scheffel			5
	In Fuder eingehend, sind solche zu schätzen					1
	bei der Bespannung mit					4
	Stall =					
	Pferden					
	4spännig 24 Scheff.	18 Scheff.				
	3 " 19 "	14 "				
	2 " 14 "	10 "				
	1 " 8 "	6 "				
11	Steinkohlen, fremde		Tonne zu 3 Berg-Scheffel, den Berg-Scheffel zu 26 Meßen Berliner oder 1 Scheff. 2 10/11 Mß. Schlesisch mithin von 3 Schß. 8 8/11 Mß. Schlesisch Maß.			3
	in Kleinketten einländische		Scheffel			11 1/3
12	Torf					5
13	Kohlruchen		1000 Stück			1
			1000 —			5
	II. In den übrigen Städten.					10
1	Weiches Holz, wozu gerechnet wird, kiehnenes, tannenes, pappelnes, und eispenes		Klafter			
	Beträat die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Berliner Elle oder 1/2 Fuß Mehrmaß um 1 1/3.			6 Fuß hoch 6 — breit 6/4 Berliner Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	108	6
						2

No. der Positionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maas.	Dessen Dimensions-Verhältniß.	Cubic-Gehalt.	Gesamm. Betrag.
7	Steinkohlen, fremde = = = in Kleinigkeiten einländische = = =	Tonne zu 3 Berg-Scheffel, den Berg-St. zu 26 Mezen Berliner oder 1 Scheffel 2 10/11 Mezen Schlesiſch, mit hin von 3 St. 8 8/11 Mezen ſchleſ. Maas.	rtl. 3 4
8	Torf =	Scheffel dito	fr 11 1/2
9	Kohlkuchen = = = = =	1000 Stück	5 10
		1000 Stück	5 10

Breslau, den 20sten Nov. 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung von Schlessien.

Nro. 244. Betreffend den Cours der im Hannoverschen, Mecklenburgischen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen $\frac{2}{3}$ Stücke, Schwedischen Geldes.

Das hohe Departement für die Allgemeine und Gewerbe-Polizey, für die Staats-Einkünfte und Staats-Cassen, hat unterm 11ten d. M. bestimmt, daß den in den Hannoverschen Landen im Mecklenburgischen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen $\frac{2}{3}$ Stücken Schwedischen Geldes, aus eben den Gründen, welche die Inkourssetzung mehrerer groben und zuverlässig ausgeprägten Münzsorten des Auslands bereits veranlaßt haben, der Umlauf als Geld, und die Annahme in den Staats-Cassen ebenfalls gestattet werden soll, und es ist der Werth derselben auf 18 Ggr. Preussisch Courant festgesetzt worden.

Es wird solches hiemit den Königlichen Cassen und dem Publikum zur Achtung und Wissenschaft bekannt gemacht.

G. XIV. November 558. Breslau, den 25sten November 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 21. Wegen des Kosten-Vorschusses bei Appellations- und Revisions-Anmeldungen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämtliche Untergerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: in den Sachen, wo dieselben die zweite Instanz instruiren, und die Acten zur Aburteilung einschicken, von dem Appellanten bei Einleitung der Instruction der Instanz einen die muthmaasslichen Urteils- und Remissions-Gebühren und Succumbenz-Gelder deckenden Kosten-Vorschuß einzufordern und einzuziehen. Eben dieses muß auf die Revisions-Anmeldungen geschehen, und wenn zwei gleiche Urtheile vorhanden sind, dabey auf die Succumbenz-Gelder Bedacht genommen werden, welche, wenn die Sache an das Königl. Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin gelangt 50 Rthlr., wenn sie aber bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts entschieden wird, 20 Rthlr. betragen.

Breslau, den 12ten November 1813.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Maria Elisabeth vermittelte Bresler geborne Scholz hieselbst hat die auf dem Johann Ernst Stockschen sub Nro. 1918 gelegenen Hause und Krambäudel-Gerechtigkeit für sie als legitimirte Erbin ihres Ehemanns haftenden 300 Rthl. nebst Zinsen von Ostern a. p. ab, dem Städtischen Krankenhospital zu Allerheiligen hieselbst geschenkt.

P. VII. November c. 713. Breslau, den 17ten November 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Armee = Nachrichten.

Nachdem in der Schlacht bei Hanau die Niederlage des Feindes völlig entschieden, und der Rest seiner Armee flüchtend über den Rhein geworfen ward, rückten die Armee-Corps der verbündeten Mächte in mehreren Abtheilungen an den Rhein; der Feldmarschall v. Blücher nahm seinen Weg nach Coblenz, ein anderer Theil der Allirten ging auf Mannheim zu, und dort über den Rhein, und Hertzmann Platow marschirt mit seinen Kosaken nach Strassburg; das Centrum der Armee steht bey Mainz und Frankfurt, in welcher letzteren Stadt Ihre Majestäten die Kaiser von Rußland und Oestreich ihr Hauptquartier genommen haben, und am 13ten November Abends zwischen 7 und 8 Uhr auch des Königs Majestät unerwartet eintrafen. Zur Feier der Ankunft unser aller verehrten Königs war am 14ten November große glänzende Parade, mehr als 50000 Mann der besten Kerntruppen paradirten vor unserm König, den beiden Kaisern und den Königen von Baiern und Würtemberg, welche sich ebenfalls nach Frankfurt begeben hatten. Ein allgemeiner Jubel empfing überall die hohen Verbündeten und ihre Armee-Corps.

Nach einem Siege bey Hochheim ist Fürst Schwarzenberg Meister jener Ge-
gend geworden; hat das Beckrandsche Corps, das noch dort stand, vernichtet, und es ist nun dießsits des Rheins, außer den Festungen, kein Franzose mehr. Bey Gereshheim am Rheine allarmirte das Corps des Grafen von Rensdorff alle dort gelegenen Orte, und machte noch viele Gefangene.

Er. Königl. Hoheit der Kronprinz von Schweden ist in Hannover eingerückt, und nimmt, indem sein Armee-Corps den Marschall Davoust bei Hamburg einschließt, den Weg nach Holland.

Erfurts Citadelle hat capitulirt. Das in Dresden eingeschlossene Corps unter St. Cyr hat eine Capitulation angebothen, deren Bedingungen aber nicht angenommen wurden.

Der Französische Kaiser hat die Armee verlassen, und ist am 9ten Nov. in St. Cloud (bey Paris) angekommen.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 42

der Königlich-breslauschen Regierung.

Nro. 40.

Breslau, den 1sten December 1813.

Monitorium, betreffend Servis-Resse.

Nach Ausweis der von der Provinzial-Servis-Casse gefertigten Extracte, sind an Servis-Beiträgen

pro 181 $\frac{1}{2}$	=	=	=	1175 rthlr. 5 gr. 5 pf.
= 181 $\frac{1}{2}$	=	=	=	6856 — 4 — 2 —
= 181 $\frac{1}{2}$	=	=	=	55,619 — 3 — 2 —
= 181 $\frac{1}{2}$ bis Octbr. c.	=	=	=	67,540 — 7 — 6 —
zusammen				131,200 — 20 — 3 —

im Rückstande verblieben.

Diese bedeutende Resse, zu deren Berichtigung zu verschiedenenmalen die gemessenen Aufforderungen ergangen, führen die größte Verlegenheit herbei, indem nicht allein die Bestreitung derjenigen Städte, welche bedeutende Forderungen haben, sondern auch die Berichtigung des Servises an die Familien der in das Feld gerückten Soldaten und überhaupt die Zahlungen, die die Provinzial-Servis-Casse zu leisten hat, dadurch hinderlich gehalten werden.

Die Magisträte und resp. Servis-Deputationen werden demnach hierdurch angewiesen, die rückständigen Beiträge bis ult. October c. mit pflichtmäßiger Strenge von den einzelnen Resantiarren bezutreiben, nöthigen Falls sich zu diesem Behuf einen, oder nach Umständen mehrere Genß'armes, vom Landrathl. Amte zu erbitten, welche hiezu durch angewiesen werden, den dießfälligen an sie ergehenden Requisitionen der Magisträte und Servis-Deputationen zu genügen, und die eingehobenen Beiträge an die Provinzial-Servis-Casse schleunigst und spätestens binnen 4 Wochen abzuführen.

M. IV. 1844. Nov.

Breslau, den 20ten November 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Monitorium.

Mehrere Magisträte des hiesigen Regierung's-Departements haben die von ihnen geforderten Nachrichten, in Absicht der zwischen den Communen und zwangspflichtigen Landfrühen, wegen der Getränke-Aus Schroets-Contraventionen, Statt findenden Conventional-Estrafen, noch nicht eingereicht, und also sowohl die dießfällige im dießjährigen Amts-Blatte pag. 415 enthaltene Verfügung vom 24ten July c. als auch das in Folge derselben, durch den öffentlichen Anzeiger No. 32. des Amts-Blattes XXXIV. unterm 22sten September c. ergangene Monitorium unbeachtet und unbesorgt gelassen.

Es werden daher diese säumigen Magisträte hierdurch wiederholt aufgefordert, über den hier beregten Gegenstand binnen endlichen 8 Tagen zu berichten oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf der Frist, im nächsten Anzeiger als excitirt und mit Strafe bedroht, werden nachhast gemacht werden. Breslau den 22. November 1813.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird auf Ansuchen des Fiscus, der aus Steinsdorff Meißer Creises ausgetretene Cantonist Johann Michael Blasl dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich den 28ten Februar 1814 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller II. auf den Zimmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, im Falle seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er seines sämmtlichen Vermögens, auch der ewanigen künftigen Anfälle, werde verlustig erklärt werden, und solches alles dem Fiscus zugesprochen werden wird. Brieg den 5. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

A u f f o r d e r u n g

an sämtliche Königl. Landrätliche Officia, an die mit der Polizei beauftragten Behörden, die Gerichts-Kemter in den Städten und auf dem Lande, wegen Aufgreifung einiger entsprungenen Verbrecher.

Von den in der Frohnveste zu Neustadt gefessenen Complicen von Räuber- und Diebes-Banden sind die beiden zu lebenswieriger Bestungs-Strafe condemnirten, Johann Lucas und Andreas Wenzel, auf dem Transport zur Bestung entsprungen, und treiben sich an der Kaiserl. Oesterreichischen Grenze herum. Eben so sind nach einem eingegangenen Requisitions-Schreiben des Kaiserl. Königl. Kriminal-Gerichts zu Troppau einige der dort verhaftet gewesenen Verbrecher, der Müllerbursche Joseph Suppe, der Müllerbursche Caspar Mitschke und der ehemalige Soldat Anton Gerstenberger, entwichen, und halten sich ebenfalls in bortiger Gegend von Johannisberg bis Neustadt auf.

Da nun zu besorgen ist, daß sich aus diesen entkommenen gefährlichen Verbrechern eine neue Räuber-Bande bilden wird, und folglich der allgemeinen Sicherheit wegen alles angewendet werden muß, diese obgenannten Verbrecher wieder aufzufangen: so werden die Königl. Landrätl. Officia, besonders an der Grenze, und dann sämtliche mit der Polizei beauftragte Behörden und Gerichts-Kemter in den Städten und auf dem Lande hiermit aufgefordert, auf diese genannten Subjecte, sowohl selbst als durch ihre Unterbehörden und Offizianten genau Acht geben zu lassen und ihnen nachzuforschen, und wenn einer oder der andere ergriffen werden sollte, solchen wohl geschlossen unter sicherer Begleitung an das Landes-Inquisitoriat zu Neustadt abzuliefern.

Das Signalement des Lucas und Wenzel hat das Inquisitoriat bereits in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht. Das Signalement des Suppe, Mitschke und Gerstenberger ist folgendes:

Der Suppe ist von Rollesfest bei Ziegenhals gebürtig, wegen seinem schwärzlichen von Pocken-Marben entstellten Gesichte und sehr hagern Beinen kenntlich.

Der Caspar Mißke ist von Sandbühl im Oesterreichischen gebürtig, von kleiner untersehter Statur, hat blaue Augen, blonde Haare, trägt einen Hut mit grüner Glanz-Leinwand überzogen, ein schwarz seidenes Halstuch, seine Ueberknöpf-Hosen roth befezt, mit kleinen blanken Knöpfen, einen hochgrauen Mantel und ein spanisch Rohr mit weißem Knopf. In seiner Gesellschaft befindet sich gewöhnlich

Der Anton Gerkenberger von Heinzendorf im Oesterreichisch-Schlesien, 27 Jahr alt, katholischer Confession, ledig und ohne Profession.

P. VII. Novbr. 878.

Breslau, den 25. Novbr. 1813.

Polizei: Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Steinwiz den 20. November 1813. Das Gräfl. von Scherr Thobiasche Bitschiner Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß in der Nacht zwischen dem 17. und 18. dieses Monats, der Schaffer Simon Schmidt auf dem Vorwerk Widzirow, ohnweit Ujeß von einer Bande Räuber überfallen, und in seiner Stube durch einige Schüße durch das Fenster getödtet, dessen Ehegattin aber durch Flinten-Kolbenschüße und viele erhaltene Prügel mit denen Säbeln, mörderisch behandelt worden. Durch gewaltsame Erbrechung seiner beyden Kasten sind demselben 1) 100 Rthlr. R. M. an baarem Gelde; 2) ein neuer schwarz-grüner tuchener Ueberrock mit gelben Knöpfen; 3) ein dunkel grünes ganz neues tuchenes Manns-Jacket mit gelben Knöpfen; 4) ein dergleichen, jedoch blauer Ermel-Mantel mit überponnenen Knöpfen; 5) ein paar neue Weiberstuhle; 6) eine neue dunkel grüne tuchene Weiber-Jacke mit Flanel gefuttert; und 7) 8 Ellen flächene Leinwand, nebst 3 Stück gebleichten Garne, gestohlen worden. Die Räuber waren in Mänteln, mit Flinten, Säbeln und Pistolen versehen, hatten Tschakats auf dem Kopfe und sprachen gut deutsch. Wahrscheinlich sind diese Räuber entlaufene Soldaten, und dafür die Sicherheit des Publici höchst nothwendig wird, alles anzuwenden, um diese Räuber zur gefänglichen Haft zu bringen, so wird dieser Vorfall hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht, indem zugleich alle hohe und niedere Militär- und Civil- Behörden ergebenst ersucht werden, in so fern von denen gestohlenen Sachen etwas entdeckt, oder einer der Räuber irgend wo arretirt werden könnte, hiervon gefällige Nachricht zu geben.

Das Bitschiner Gräfl. v. Scherrl. Gerichts-Amt.

P r o c l a m a

wegen anderweiter Verpachtung der Briegschen Amts-Arrende.

Die Amts-Arrende zu Brieg soll auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, und wird hierzu Terminus ein für allemal auf den 17ten December 1813. angesetzt. Diese Arrende, welche bisher um 2,650 Rthlr. verpachtet ist, liegt in der Stadt Brieg, und befindet sich außer den sehr gut eingerichteten Fabrications-Gebäuden auch ein ganz neu gebautes und geräumiges Schankhaus dabey.

Mit der Benutzung dieses Brau- und Brandtwein-Urbars ist das Verlags-Recht zu Briesen, Paulau, Grünungen, Micheliwiz, und Scheideliwiz;

- 2) mit Bier und Brandtwein an die Kretschame zu Bankau, Bärzdorff, Zündel, Groß = Döbern, Klein = Döbern, Schöpflowitz, Moselache und Eimburg; so wie endlich
- 3) mit Bier an den Kretscham zu Linden, verbunden, davon die mehresten dieser genannten Kretschame an großen Heerstraßen liegen und stets einen guten Debit haben.

Nachlässige also, welche hierzu qualificirt sind und eine Caution von 1,000 Rthlr. in Pfandbriefen machen können, werden aufgefordert, an diesem Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Regierungs-Hause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, da übrigens die Bedingungen sowohl in der hiesigen Regierung, als in der Amts-Registratur jederzeit inspiciert, auch zu Briege die Gebäude und Inventaria besehen werden können.

Hierbei wird im Allgemeinen nur folgendes bemerkt:

- 1) Soll zugleich eventualiter ein bestimmtes Quantum auf den Fall geboten werden, wenn die Zwangs = Kretschmer auf dem Lande die Zwangs = Verbindlichkeit ganz reluiren.
- 2) Soll auch eventualiter für den Fall geboten werden, wenn in Betreff der Land = Zwangs = Krüge von dem dorthin debilitirten Getränke das Differenz = Quantum zwischen der städtischen und der ländlichen Accise vergütet wird.

F. IV. Nov. 97.

Breslau, den 15. Nov. 1813.

Finanz = Deputation der Breslauischen Regierung.

S t e d b r i e f.

Die unten signalisirten Verbrecher, Franz Reinert aus Dfig, und Anton Grämisch aus Suckelhausen gebürtig, sind den Gerichten zu Neubhoff bey ihrer Arretirung entsprungen. An ihrer Aufgreifung ist gelegen; wer sie daher auffängt und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern, hat außer Erstattung aller Kosten 5 Rthlr. Fange = Geld für jeden zu erwarten, und werden alle Behörden aufgefordert, deshalb auf das genaueste zu vigiliren.

Schweidnitz den 8. November 1813.

Königliches Fürstenthums = Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

- 1) Der Mühlischer Franz Reinert, 26 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, erhabene Stirn, blaue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, weißlichen Bart, rundes Kinn und längliches Gesicht.
 - 2) Der Dienstknecht Anton Grämisch ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll hoch, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, gebogene Nase, schwarze Augen, schwarzen Bart, rundes Kinn und etwas längliches Gesicht.
- Die Bekleidung ist nicht bekannt.

Die Insertions = Gebühren betragen pro Zeile 8 Ggr. Courant.